

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 4. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. November 2025)

zum Thema:

**FREI DAY – Statistische, rechtliche und finanzielle Fragen**

und **Antwort** vom 20. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
  
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24287  
vom 4. November 2025  
über „FREI DAY – Statistische, rechtliche und finanzielle Fragen“

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Programmleitung des FREI DAY der „Schule im Aufbruch gGmbH“ um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Welche Berliner Schulen nehmen seit wann am Lernformat FREI DAY teil? (Bitte aufgeteilt nach Bezirken und Schulart auflisten.)

Zu 1.: Der Senat verfügt über keine derartigen Informationen. Die Implementierung des Lernformats FREI DAY liegt in der Eigenverantwortlichkeit der Schule gemäß § 7 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG).

2. Welche rechtlichen Vorgaben regeln die Kooperation mit privaten Vereinen wie "Schule im Aufbruch"?

Zu 2.: § 5 Absatz 1 SchulG regelt die Kooperationen mit privaten Vereinen wie „Schule im Aufbruch“.

3. Inwiefern wird bei der Zulassung die Einhaltung der Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses geprüft, besonders im Hinblick auf das Überwältigungsverbot und das Kontroversitätsgebot?

Zu 3.: Die Schulen sind verpflichtet, bei der Umsetzung alternativer Lernformate auf die Einhaltung der Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses zu achten.

4. Muss eine Schulkonferenz oder der Senat explizit zustimmen, bevor ein Verein wie FREI DAY in den Unterricht eingreift? Welche Kriterien gelten für solche externen Programme?

5. Gibt es Fälle, in denen FREI DAY-Anträge abgelehnt wurden? Welche Gründe gab es dafür?

Zu 4. und 5.: Die Implementierung von Lernformaten wie dem FREI DAY stellt eine Kooperation gemäß § 5 Absatz 1 SchulG dar und obliegt der eigenverantwortlichen Schule. Ein Schulkonferenzbeschluss ist gemäß § 76 Absatz 2 Nr. 7 SchulG erforderlich. Eine Zustimmung des Senats hingegen ist nicht erforderlich.

Dem Senat liegen keine Daten über Ablehnungen vor. Externe Programme dürfen nicht im Widerspruch zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Berliner Schule stehen.

Kooperationen gemäß § 5 Absatz 1 SchulG sollen sich positiv auf die Lebenssituation und auf die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler auswirken. In der Primarstufe gilt die zusätzliche Anforderung, dass bei der Durchführung von Projekttagen, die in Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern durchgeführt werden, die mathematische, motorische und sprachliche Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler altersgerecht abzusichern ist.

6. Welche Zuwendungen erhielt die Schule im Aufbruch gGmbH bzw. das Lernformat FREI DAY bisher aus dem Landes- oder den Bezirkshaushalten? Welche weiteren sind für die Haushaltjahre 2026 und 2027 vorbehaltlich der parlamentarischen Entscheidung vorgesehen?

Zu 6.: Die Schule im Aufbruch gGmbH erhält derzeit und - vorbehaltlich der parlamentarischen Entscheidungen - auch in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 keine Zuwendungen über die Landes- oder die Bezirkshaushalte.

7. Welche Kosten entstehen an den Schulen, die sich für das Lernformat FREI DAY entscheiden?

Zu 7.: Das Lernformat des FREI DAY kann jede Schule ohne zusätzliche Kosten umsetzen.

Berlin, den 20. November 2025

In Vertretung  
Dr. Torsten Kühne  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie